

Kreisrechtssammlung	3.4.4
Landkreis Rügen	<u>Zurück</u>
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Rügen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII	

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Rügen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem Sozialgesetzbuch VIII §§ 11-14 vom 08. Mai 2002 geändert durch Kreistagsbeschluss vom 09.12.2004 (Beschluss Nr. 4/0042) Inhalt 1. Allgemeine Förderbedingungen 1.1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage 1.2. Zuwendungsempfänger 1.3. Zuwendungsvoraussetzungen 1.4. Rechtsanspruch 1.5. Verfahren 1.6. Prüfung 2. Förderung 2.1. Personalkosten 2.2. Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung 2.3. nationale und internationale Jugendbegegnungen 2.4. Kinder- und Jugenderholung 2.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz 2.6. Kinder- und Jugendveranstaltungen 2.7. Jugendsozialarbeit 2.8. Sachmittel 3. Schlussbestimmungen 4. Inkrafttreten 1. Allgemeine Förderbedingungen 1.1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage Der Landkreis Rügen fördert die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Jugendschutz der auf kommunaler Ebene tätigen Initiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Zusammenschlüsse sowie Kommunen auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Kinder- und Jugendfördergesetzes (KJFG) und nach dieser Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. 1.2. Zuwendungsempfänger 1.2.1. Gefördert werden Träger, die Maßnahmen, Veranstaltungen, Projekte und Initiativen nach Maßgabe der §§ 11,12,13 und 14 SGB VIII durchführen. 1.2.2. Nicht gefördert werden Jugendorganisationen oder Jugendinitiativen politischer Parteien und Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Charakter tragen und diese sich nicht grundsätzlich an alle jungen Menschen wenden sowie gemeinnützige Ziele verfolgen. 1.3. Zuwendungsvoraussetzungen 1.3.1. Der Sitz und Wirkungskreis des Trägers bzw. der Wohnsitz der Teilnehmer muss sich im Landkreis Rügen befinden. (Ausnahme Pkt.2.3.) 1.3.2. Gefördert werden Teilnehmer der Maßnahmen bis zum 26. Lebensjahr. Leitungs- und Betreuungskräfte sind von der Altersbegrenzung ausgenommen. 1.3.3. Mit der Durchführung der Maßnahme darf ohne Zustimmung des Amtes für Soziales,

Jugend, Schulverwaltung und Sport zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen sein.

1.3.4. Jede Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine angemessene finanzielle Beteiligung des Trägers voraus. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

1.3.5. Alle Maßnahmen müssen von einem/er Jugendgruppenleiter(in) mit bestätigter Gruppenleitercard, Übungsleiter(in) und Trainer (in) oder von einem/er Betreuer(in) mit staatlich anerkannter pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Qualifizierung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Soziales, Jugend, Schulverwaltung und Sport.

1.4. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht; die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Kreishaushaltes und pflichtgemäßem Ermessen.

1.5. Prüfung

Über diese Richtlinie geförderte Projekte und Maßnahmen unterliegen einer Fachaufsicht. Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, dem JA sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rügen für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Antragseinganges, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahmerecht in Buchungen und Belege einzuräumen sowie Auskunft zu erteilen.

1.6. Verfahren

1.6.1. Anträge auf Fördermittel bis zu 2.500,00 € sind mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn, über 2.500,00 € mindestens 4 Wochen vor Tagung des Jugendhilfeausschusses schriftlich im Jugendamt des Landkreises Rügen einzureichen. Anträge über 2.500,- € werden durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises entschieden. Zur Antragstellung sind die vom Jugendamt erstellten Vordrucke zu verwenden. [Förderantrag 2008]

1.6.2. Sollten sich nach Antragstellung inhaltliche, zeitliche, örtliche, personelle bzw. finanzielle Änderungen ergeben, sind diese umgehend dem Jugendamt schriftlich anzuzeigen.

1.6.3. Der Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Diesem liegen Vordrucke eines Verwendungsnachweises sowie eines Mittelabrufes bei.

1.6.4. Eine Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Einreichen des Mittelabrufes bzw. nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides als Vorschuss unter Vorbehalt auf ein Bankkonto des Trägers. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

1.6.5. Alle bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid bezeichneten Maßnahmen verwendet werden. Mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ist eine Umwidmung der Verwendung möglich, wenn die neue Zweckbestimmung im Sinne dieser Richtlinie förderfähig ist. Erfolgt diese Zustimmung nicht, sind gewährte Zuschüsse bzw. Zuwendungen zurückzuzahlen.

1.6.6. Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Fördermittel ist nachzuweisen. Der entsprechende Verwendungsnachweis ist bis zum, im Zuwendungsbescheid festgesetzten Termin, beim Jugendamt einzureichen. Die vollständige Prüfung der Abrechnung kann eine Rückforderung von finanziellen Mitteln zur Folge haben, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden.

1.6.7. Die Art der Zuwendung erfolgt im Wege einer Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses.

2. Förderung

2.1. Personalkosten

2.1.1. Gegenstand der Förderung:

Der Landkreis Rügen kann zur Verbesserung der Qualität und Kontinuität der sozialpädagogischen Arbeit eine längerfristige Beschäftigung von Sozialarbeitern fördern.

2.1.2. Fördervoraussetzungen / -kriterien:

- a) Staatliche anerkannte sozialpädagogische Qualifikation der Stelleninhaber oder eine nachgewiesene erfolgreiche Tätigkeit als Jugendarbeiter,
- b) Bedeutsamkeit der Personalstelle zur Realisierung des jugendpolitischen Konzeptes für die Kommune oder die Region.

Dazu gehören:

- die Bewältigung von örtlichen Problemstellungen,
- die Sicherung eines längerfristigen Projektes,
- die Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen,

c) Feststelle als erklärtes Ziel der Kommune.

d) schriftliche Zusicherung einer Beteiligung

2.1.3. Umfang und Höhe der Zuwendung:

Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2.2. Aus- und Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung

2.2.1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden ein- und mehrtägige Veranstaltungen wie Seminare, Gruppenleiterschulungen, Workshopreihen, Kurse und Projekte freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 11 SGB VIII. Schwerpunkt bildet die inhaltlich kontinuierliche Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Jugend- und Jugendsozialarbeit.

2.2.2. Voraussetzungen für Gruppenleiterschulungen

- a) Die Teilnehmerzahl der Grundausbildung von Jugendgruppenleitern muss mindestens 8 Jugendliche betragen.
- b) Die Teilnehmer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Die Grundausbildung muss mindestens 50 Stunden betragen und sich an den Landesempfehlungen zur Erlangung der Gruppenleiter-Card vom 30.06.98 orientieren.

Julica

2.2.3. Umfang und Höhe der Zuwendung

- a) Halbtagsveranstaltungen (2 bis 6 Std.) bis zu 3,00 € je Teilnehmer
- b) Tagesveranstaltungen über 6 Std. bis zu 5,00 € je Teilnehmer
- c) mehrtägige Veranstaltungen, bis maximal 8 Tage mit Übernachtung 7,50 € je Teilnehmer; ohne Übernachtung 5,00 € je Teilnehmer
- d) Sachkosten können zusätzlich bis zu 50 % gefördert werden.
- e) förderfähige Ausgaben sind:

- Unterkunft und Verpflegung,
- Fahrkosten,
- Honorare,
- pädagogisches Material,
- Sach- und sonstige Ausgaben.

2.3. nationale und internationale Jugendbegegnungen

2.3.1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden nationale und internationale Begegnungen von Jugendgruppen, Jugendverbänden u.s.w., die Erfahrungen in eigenen und anderen Kulturkreisen ermöglichen, wenn zwischen ihnen partnerschaftliche Beziehungen aufgebaut und gepflegt werden. Die Jugendbegegnung darf nicht ausschließlich der Erholung dienen, sondern soll auf gesellschaftlich bedeutsame inhaltliche Themen orientiert sein, die von den deutschen und ausländischen Jugendlichen gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Besondere Schwerpunkte bilden Projekte und Maßnahmen, die geeignet sind gegen Fremdenfeindlichkeit zu wirken und für Toleranz zu werben.

2.3.2. Fördervoraussetzungen:

An der Jugendbegegnung sollen in der Regel mindestens 5 junge Menschen teilnehmen. Die Mindestdauer beträgt 3 Tage, maximal werden 10 Tage gefördert.

2.3.3. Umfang und Höhe der Zuwendung:

- a) bei Begegnungen im Ausland 5,00 € pro Tag und Teilnehmer
- b) bei Begegnungen innerhalb u. außerhalb des Kreisgebietes 7,50 € pro Tag und Teilnehmer (einschließlich der ausländischen Teilnehmer)

2.4. Kinder- und Jugendberholung

2.4.1. Gegenstand der Förderung:

Der Landkreis Rügen fördert Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, wenn diese den kinder- und jugendgemäßen Bedürfnissen nach Erholung, gemeinsamen Unternehmungen und Bildung Rechnung tragen. Dazu gehören Wanderungen, Lager, Fahrten, Freizeit- und Zeltfahrten sowie Ferienlager, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden und freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Nicht gefördert werden Klassenfahrten und Fahrten, die Inhalt der Schulbildung (z.B. Projekttag) sind.

2.4.2. Fördervoraussetzungen

Eine Maßnahme muss mindestens 2 Tage (mit einer Übernachtung) dauern und wird maximal bis zu 7 Tagen gefördert. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag. Für je 10 Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt. Der Betreuer muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.4.3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mehrtägige Fahrten bis zu 5,00 € je Tag und Teilnehmer,
- b) ehrenamtliche Betreuer unter einem Schlüssel von 1: 10 können bis zu 2,60 € je Stunde, maximal 20,00 € je Tag Vergütung erhalten.

2.5. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

2.5.1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden anteilig Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit dem Ziel, die Träger der Jugendhilfe bei ihrer präventiven Aufgabenerfüllung zu unterstützen.

Schwerpunkte bilden hierbei:

- Gewalt- und Suchtprävention
- Sexualerziehung
- Medienpädagogik
- Gefährdung durch Sekten oder okkultistische Bewegungen
- geschlechtsspezifische Arbeit

2.5.2. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung bis zu einer Höhe von 50 % der Gesamtkosten.

2.5.3. Förderfähige Ausgaben sind:

- pädagogisches Arbeitsmaterial
- Honorare
- Fahrkosten
- Sachkosten

2.6. Kinder- und Jugendveranstaltungen

2.6.1. Gegenstand der Förderung:

Der Landkreis fördert Veranstaltungen von freien und öffentlichen Trägern, die innovativ und beispielgebend für eine bedarfsgerechte, offene Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11-14 SGB VIII sind.

Schwerpunkt bilden:

- a) Antigewaltveranstaltungen,
- b) Jugendarbeit im ländlichen Raum und Schwerpunktregionen,
- d) Veranstaltungen im Bereich Umwelt und Natur,
- e) Musik-, Kultur- und Sportevents

Veranstaltungen müssen für alle Kinder und Jugendlichen des Landkreises offen gestaltet werden. Sie müssen am aktuellen Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert sein.

2.6.2. Umfang und Höhe der Zuwendung:

Veranstaltungen können in der Regel mit 30 % der Gesamtkosten gefördert werden. Eine Anteilsfinanzierung von mehr als 2.500,00 € ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bewilligen. Sie können maximal 3 Tage gefördert werden mit:

- a) Gruppen bis 40 Teilnehmern 5,00 € je Teilnehmer/Tag
- b) mit über 40 Teilnehmern 3,50 € je Teilnehmer/Tag.

2.7. Jugendsozialarbeit

2.7.1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden insbesondere Projekte:

1. der arbeitsweltbezogenen Sozialarbeit (Jugendberufshilfe), Berufsvorbereitung und Berufsausbildung sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte
2. der Schulsozialarbeit
3. der zielgruppenorientierten und aufsuchenden Jugendarbeit
4. der Erlebnispädagogik
5. spezifisch für Mädchen und junge Frauen
6. der jugendspezifischen Jugendsozialarbeit

2.7.2. Fördervoraussetzungen:

Projekte der Jugendsozialarbeit richtet sich an sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche und gewährt sozialpädagogische Hilfen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration als Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen (§13 SGB VIII).

2.7.3. Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt in der Regel als Projektförderung bis zur Höhe von 50 % der Gesamtkosten.

2.8. Sachmittel

2.8.1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Ausstattung von Jugendclubs, Jugendbegegnungsstätten, Freizeitstätten und Sportvereinen mit Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien.

2.8.2. Fördervoraussetzungen:

Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Ihr Einsatz soll die Aktivitäten der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern. Gebrauchsgegenstände sind z.B. Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Mobiliar, Film- und Tonträger, technische Geräte, Spiele, Instrumente usw., Verbrauchsmaterialien sind alle kurzlebigen Gegenstände mit geringem Anschaffungswert wie z.B. Werk- und Bastelmaterial. Es ist sicherzustellen, dass Gebrauchsgegenstände inventarisiert werden. Bei Gebrauchsgegenständen ab einem Einzelwert von 400,00 € sind 3 unabhängige Kostenangebote vorzulegen.

2.8.3. Umfang und Höhe der Zuwendung:

Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien bis zu einem Einzelwert von 400,- € sind bis zu 100 % förderfähig. Sachmittel mit einem Einzelwert über 400,- € sind bis zu 50 % förderfähig. Es ist in der Regel eine Eigenbeteiligung von mindestens 30% der Gesamtkosten durch den Antragsteller einzusetzen.

3. Schlussbestimmungen

Die Förderwürdigkeit von Maßnahmen, die durch diese Richtlinie nicht erfasst werden, können im Einzelfall durch das Jugendamt bzw. den Jugendhilfeausschuss geprüft und entschieden werden.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen des Landkreises Rügen zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII §§ 11-14 vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Bergen auf Rügen, den 10. Dezember 2004

gez. K. Kassner
Landrätin

Die Richtlinie ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 95 vom 23. Dezember 2004.

